

Bitte gesiegelte Bescheinigung per Fax an Veterinäramt HSK (0291/9426333) bis zum 02.11.2017 senden!

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG
über die BHV 1- Freiheit eines Rindes und Zusatzbescheinigung über die BVD-Virusfreiheit

1. Zum VDHC Martinsmarkt für Highland-Rinder am 04. und 05. November 2017 in der Sauerlandhalle in 59872 Meschede wird/werden das/die Rind/er

Ohrmarken-Nummer	Geschlecht	Geb.-Datum
1.) _____		
2.) _____		
3.) _____		
4.) _____		
5.) _____		

aus dem Bestand von _____
in _____ Kreis: _____
Bundesland: _____ Reg.-Nr. nach VVVO: _____ aufgetrieben.

2. Der Herkunftsbestand der Ausstellungstiere unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen.
3. Die Ausstellungstiere sind nach **§1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)** der Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung vom 19.05.2015 (BGBl. I S. 767) in der derzeit gültigen Fassung frei von einer BHV1-Infektion und sind **nicht** gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden.

Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die nach dem 22.10.2017 entnommen wurde, mit negativem Ergebnis serologisch auf BHV1 untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis am:* _____
***Blutprobenentnahme nach dem 22.10.2017**

4. Die Ausstellungstiere stammen aus einem Rinderbestand, der in einem Gebiet gelegen ist, das nach Art. 10 der RL 64/432 als BHV1-frei anerkannt ist.
5. Alle Ausstellungstiere wurden vor der Veranstaltung mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht. Es liegt ein aktuelles negatives Untersuchungsergebnis auf BVD-Antigen vor oder das/die Rind/er wurden bereits zuvor einmal mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht.
6. Die Ausstellungstiere stammen aus einem Bestand, in dem sich nach amtlicher Kenntnis seit mindestens 40 Tagen kein mit positivem Ergebnis auf BVD-Antigen getestetes Rind befunden hat.
7. Der Herkunftsbestand gilt als amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sowie leukoseunverdächtig. Der Herkunftsbestand und die Ausstellungstiere erfüllen die Gesundheitsanforderungen i.S. des Anhangs F Abschnitt A Nr. 1 bis Nr. 3 der RL 64/432/EWG in der derzeit gültigen Fassung.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn die genannten Rinder mit Rindern in Berührung gekommen sind, die einen geringeren Seuchenstatus haben.

Ort + Datum

Siegel + Unterschrift des Amtstierarztes